

BVGer D-7068/2014 vom 11. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7068_2014

FR: TAF D-7068/2014 du 11 mars 2015

IT: TAF D-7068/2014 del 11 marzo 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer Eingabe vom 26. November 2014 sinngemäss um Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie um Erteilung der Einreisevisa für ihre im Gesuch genannten Familienangehörigen; die erwähnte Eingabe ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen und dementsprechend zu prüfen.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Gastgeberin der Gesuchstellenden zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG; vgl. statt vieler Urteil des BVGer C-4524/2012 vom 11. März 2014 E. 1.3.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Die in Art. 106 Abs. 1 AsylG normierte spezialgesetzliche Kognitionsbeschränkung ist für das vorliegende Verfahren nicht anwendbar, da es sich bei der Erteilung eines humanitären Visums trotz der Berührungspunkte zu asylrechtlichen Fragestellungen um eine ausländerrechtliche Materie handelt und die Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) eine Ausführungsverordnung zum Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) darstellt. Somit kann mit der vorliegenden Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 1.6

Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich in der Beurteilung auf die Akten des Schweizerischen Generalkonsulats Istanbul sowie die der Vorinstanz, welche als paginierte Ausdrucke der elektronischen Dokumentenverwaltung (eDossier) per 5. Dezember 2014 vorliegen.

E. 1.7

Die Beschwerde erweist sich als zum Vornherein unbegründet, weshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 2.1

Angehörige von Drittstaaten (d.h. Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind), die in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum einreisen wollen, müssen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten über ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument, ein Visum und die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Ferner müssen sie den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und für die fristgerechte Wiederausreise Gewähr bieten. Sie dürfen keinem Einreiseverbot unterliegen und es darf keine Gefahr von ihnen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgehen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex]).

E. 2.2

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann der betroffene Mitgliedstaat in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen, namentlich aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

E. 2.3

Gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das BFM im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex).

E. 2.4

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei

einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Die Einreisevoraussetzungen sind im Visumsverfahren restriktiv zu prüfen. Gemäss Rechtsprechung muss von einer offensichtlichen Gefährdung von Leib und Leben ausgegangen werden und liegt das Beweismass gegenüber demjenigen im Asylverfahren höher (Urteil des BVGer D-3367/2013 vom 12. Mai 2014 E. 4.4). Dabei erfolgt eine Einzelfallprüfung. Befindet sich die Person schliesslich bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides aus, entgegen der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Situation ihrer in der Türkei befindlichen Familienangehörigen ergebe sich nach den länderspezifischen Kenntnissen des BFM, dass für diese Personen keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben bestehe. So liessen weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die individuellen Gründe auf eine entsprechende Gefährdung ihrer Familienangehörigen schliessen. Diese würden sich in einem sicheren Drittstaat aufhalten, wo weder (Bürger-)Krieg noch eine Situation landesweiter allgemeiner Gewalt herrsche. In der Türkei würden sich zurzeit Tausende syrischer Flüchtlinge aufhalten, ohne dass sie konkret an Leib und Leben gefährdet seien. Sie würden dort geduldet und eine substantielle Gefahr einer zwangsweisen Rückführung nach Syrien bestehe für syrische Flüchtlinge zum heutigen Zeitpunkt nicht. Der türkische Staat habe viel geleistet, um diese Menschen zu beherbergen, die Flüchtlingslager seien den Umständen nach bedarfsgerecht ausgestattet, wobei die Kapazitäten begrenzt seien. Die durchaus schwierige Lage gefährde zudem die Sicherheit und den Zugang zu einer minimalen Gesundheitsversorgung nicht. Die Türkei - insbesondere in den Grossstädten wie Istanbul - verfüge über ein gut funktionierendes und zugängliches Gesundheitswesen. Das BFM verkenne die zweifelsohne schwierige Situation der Gesuchstellenden in der Türkei nicht. Jedoch verfügten diese über eine Wohngelegenheit in Istanbul und seien offenbar in der Lage, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Zudem dürfe im Bedarfsfall mit einer minimalen finanziellen Unterstützung ihrer im Ausland lebenden Verwandten gerechnet werden, was einen weiteren Aufenthalt in der Türkei begünstigen dürfte. Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf der Gesuchstellenden könnten sich diese überdies an die lokalen Behörden oder an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) wenden. Ausserdem seien zwei Gäste der Beschwerdeführerin (B. _____ und D. _____) gemäss den eingereichten Unterlagen nach bereits durchgeführter medizinischer Behandlung in Syrien in der Türkei weiter fachärztlich betreut und behandelt worden. Diese hätten demnach tatsächlich Zugang zu den zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten gefunden. Alleine der Umstand, dass die Spitalinfrastruktur, das medizinische Fachwissen oder die Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei nicht dasselbe Niveau aufweisen würden wie in der Schweiz, vermöge noch keine Situation einer akuten, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben beziehungsweise einer besonderen Notsituation, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde, zu begründen. Die Lebensbedingungen der Gesuchstellenden würden sich somit nicht wesentlich von zahllosen dort lebenden Personen unterscheiden, die sich in ähnlich gelagerter Situation befänden. Es existierten demnach keine qualifizierten Hinweise, dass die Gesuchstellenden im derzeitigen Aufenthaltsstaat Türkei wegen ihrer Herkunft dort einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt seien, um einen weiteren Verbleib in der Türkei als gänzlich unzumutbar erscheinen zu lassen. Es sei für die

Familienangehörigen der Beschwerdeführerin somit möglich, den in der Türkei gegenüber der Verfolgungsgefahr in Syrien bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Eine Einreise im Rahmen eines sogenannten Visums aus humanitären Gründen in die Schweiz sei insgesamt nicht als geradezu zwingend notwendig zu erachten, und es lägen keine Gründe im Sinne von Art. 2 Abs. 4 VEV vor, welche die Erteilung von Einreisevisa begründen könnten. Auch finde die inzwischen vom EJPD am 29. November 2013 aufgehobene Ausnahmeregelung betreffend erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige (Weisung des BFM vom 4. September 2013 und die entsprechenden Erläuterungen vom 4. November 2013) keine Anwendung mehr, da die Visumsanträge erst am 26. August 2014 eingereicht worden seien. Die Gesuchstellenden hätten bei der Schweizer Vertretung in Istanbul die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen beantragt und bekundeten somit die Absicht, dauerhaft in der Schweiz zu bleiben. Eine fristgerechte Ausreise nach einem vorübergehenden, höchstens drei Monate dauernden Aufenthalt in der Schweiz und im Schengen-Raum, könne damit offensichtlich nicht genügend belegt werden. Schliesslich falle auch die Erteilung eines gewöhnlichen Visums für einen bewilligungsfreien Aufenthalt mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum folglich nicht in Betracht.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Rechtsmitteleingabe zunächst an ihren bisherigen Ausführungen fest und führte ergänzend an, die Krankheiten von zwei ihrer Familienangehörigen gingen stetig weiter (Nennung Krankheiten), was ständige medizinische Interventionen nötig mache. Die Kinder ihres Bruders D. _____ hätten auch in der Türkei Angst, da es dort zu Demonstrationen komme, zudem Lager des Islamischen Staates (IS) bestünden und viele türkische Staatsangehörige gegen die Kurden eingestellt seien. Die Kinder seien noch klein und hätten dort keine Zukunft, da sie sich nur zu Hause aufhalten und keine Schulen besuchen könnten. Der mit Eingabe vom 24. Februar 2015 in Kopie eingereichten Übersetzung eines vom (...) datierenden Arztzeugnisses eines privaten medizinischen Zentrums für (...) in (...) ist zu entnehmen, dass bei D. _____ in (...) ein (...) nachgewiesen worden sei, das als inoperabel erachtet werde. Zur Nach- beziehungsweise Folgebehandlung werde er in die (...) Abteilung eingewiesen.

E. 3.3

Die Gesuchstellenden unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumspflicht (Art. 4 VEV mit Verweis auf Anhang I der Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013). Die Vorinstanz begründete die Nichterteilung eines Schengen-Visums damit, dass die fristgerechte Ausreise der Gesuchstellenden nicht gewährt sei. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe nicht. Es kann daher in der Tat nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesuchstellenden aufgrund der gesamten Umstände nach Ablauf der Visa nicht fristgerecht aus dem Schengen-Raum ausreisen würden. Die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum fällt daher ausser Betracht. Es ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Erteilung eines Einreisevisums in die Schweiz aus humanitären Gründen abgelehnt hat.

E. 3.4

Die Gesuchstellenden halten sich gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin nach wie vor in der Türkei und damit in einem Drittstaat auf. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass vorliegend grundsätzlich keine Gefährdung mehr bestehe. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Die Gesuchstellenden haben in der Türkei Schutz vor Verfolgung gefunden und es bestehen keine Anzeichen dafür, dass sie eine Ausschaffung nach Syrien zu befürchten hätten. Sie sind somit zur Zeit nicht ernsthaft an Leib und Leben bedroht und befinden sich im Hinblick auf die allgemeine Lage, mit der sich die syrischen Flüchtlinge in der Türkei konfrontiert sehen, nicht in einer besonderen Notsituation, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, zwei ihrer Brüder litten an schweren Erkrankungen und benötigten Medikamente und regelmässige ärztliche Behandlungen, wiederholt die Beschwerdeführerin den aktenkundigen Sachverhalt, mithin legt sie damit nicht dar, inwiefern die Vorinstanz vorliegend zu Unrecht keine humanitären Visa erteilt hat. Mit zutreffender Begründung führte das BFM im angefochtenen Entscheid aus, dass die betroffenen Familienangehörigen in der Türkei effektiv Zugang zu den zur Verfügung stehenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten gefunden und diese in Anspruch genommen hätten, auch wenn das Behandlungsniveau dort unter Umständen tiefer sei als dasjenige in der Schweiz, was jedoch in der Tat noch keine besondere Notsituation zu begründen vermag. Es ist ihren Familienangehörigen daher möglich und zumutbar, auch weiterhin in der Türkei medizinische Leistungen zu beanspruchen, was - wie sich aus der Eingabe vom 24. Februar 2015 ergibt - auch getan wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. An dieser Einschätzung vermögen auch die pauschal gehaltenen Befürchtungen, wonach in der Türkei Demonstrationen stattfinden, sich Lager des IS befinden würden und Kurden vielerorts nicht gern gesehen respektive benachteiligt seien, sowie die Hinweise auf die Situation der Kinder nichts zu ändern. So sind daraus keine konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefährdungsmomente zu ersehen, welche einen weiteren Verbleib in der Türkei verunmöglichen und ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würden.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat demnach den Gesuchstellenden zu Recht sowohl die Erteilung von Schengen-Visa als auch von humanitären Visa verweigert.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 700.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)